



**Sitz des Bunten Kinderhortes:**

4802 Ebensee, Kirchengasse 7

Tel.: 06133 20 875

Mobil: 0677 628 444 83

[bunter.kinderhort@frauenforum-salzkammergut.at](mailto:bunter.kinderhort@frauenforum-salzkammergut.at)

**Sitz des Frauenforums Salzkammergut**

**(Rechtsträgerin):**

4802 Ebensee, Soleweg 7/3

Tel.: 06133 4136

Mobil: 0677 610 77 144

[verein@frauenforum-salzkammergut.at](mailto:verein@frauenforum-salzkammergut.at)

# TARIFORDNUNG 2025/26

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist

- ab dem Schuleintritt und
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, **kostenpflichtig**.

Auf Grund des §15 der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2025 wird folgendes festgelegt:

## § 1

### Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrenten) zusammen.

(2) Für die Berechnung des **Bruttofamilieneinkommens** gemäß § 2 Kindergärten- und Horte- Elternbeitragsverordnung 2025 sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, sind zum Zeitpunkt der Aufnahme die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen **nicht bis zum 25. September 2025** bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der **Höchstbeitrag** zu leisten.

## **§ 2 Elternbeitrag**

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen davon sind die verabreichte Verpflegung, sowie angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.

(2) Der Elternbeitrag wird **11 Mal pro Jahr mittels Bankeinzug** eingehoben und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

Über die Kosten für die Kinderbetreuung und die Verpflegung wird Anfang des Folgekalenderjahres – zur Vorlage beim Finanzamt – eine Gesamtaufstellung durch die Trägerin ausgehändigt. Es besteht das Recht, auf Antrag eine monatliche Abrechnung zu erhalten.

**(3) Wird jedoch eine im August geöffnete Einrichtung besucht, ist der Elternbeitrag für diesen Monat im Ausmaß der in Anspruch genommenen Wochen aliquot zu entrichten**

(4) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (ärztliche Bestätigung notwendig) am Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

(5) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 7 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

## **§ 3 Mindestbeitrag**

(1) Der Mindestbeitrag beträgt € 51,- pro Monat.

(2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

## **§ 4 Höchstbeitrag**

(1) Der Höchstbeitrag für Schulkinder im Hort beträgt für die Betreuungszeit von maximal 5 Tagen/ Woche € 152,- pro Monat.

## **§ 5 Geschwisterabschlag**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

(2) Die Geschwisterabschläge werden auch einrichtungsübergreifend bei verschiedenen Rechtsträgern berechnet. Die Grundlage zur Berechnung für den Ge-

schwisterabschlag ergibt sich aus der Reihenfolge des Geburtsdatums. Für das jeweils jüngere Kind ergibt sich der Abschlag von 50% , bzw 100%.

## § 6

### Berechnung des Elternbeitrages (Hort)

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für Schulkinder im Hort beträgt
  - 1) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 5 Tagen/Woche **mindestens** € 51,- und **maximal** € 152,- oder
- (2) Für den Hortbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für 3 Tage, mit 70 % und für 2 Tage mit 50 % vom 5-Tages-Tarif festgesetzt.

**Ferienregelung neu:** Für alle Kinder, die 2 bzw. 3 Tage angemeldet sind, in den Monaten aber in denen Schulferien stattfinden an 4 oder 5 Tagen den Hort besuchen, wird für diese Wochen der 5 Tages-Tarif aliquot berechnet.

## § 7

### Material- (Werk-) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden für das Arbeitsjahr 2024/25 Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 4,60 monatlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Arbeitswoche von den Eltern im Büro des FFS eingesehen werden.

## § 8

### Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird im Hortjahr 2024/25 ein Kostenbeitrag von € 6,50 pro Essensportion verrechnet.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....  
Datum

.....  
Für den Rechtsträger

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte